



# **Sport Club DJK Roland Borsigwalde 1950**

## **Vereinsatzung**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1

Der am 06.06.1950 gegründete Verein führte den Namen Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Roland. Am 13.03.2015 erfolgte durch Beschluss der JHV eine Änderung des Vereinsnamens auf Sport Club DJK Roland Borsigwalde 1950. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Borsigwalde.

1.2

Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden Mitglied des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

1.3

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft. Er führt das DJK Zeichen. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt.

1.4

Die Vereinsatzung ist dem DJK Verband zur Kenntnisnahme eingereicht.

1.5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball, Hallenfußball, Volleyball  
b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.

c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.4

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5

Der christlich geprägte Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

2.6

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§3 Gliederung**

3.1

Für jede Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine untergeordnete Abteilung gegründet werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

4.1

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

#### 4.2

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

#### 4.3

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### 4.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

#### 4.5

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Mitglieder, die ihren Austritt aus dem Verein erklären, sind verpflichtet zum Stichtag ihres Austritts ausstehende Beiträge zu entrichten, sowie zur Verfügung gestellte Kleidung bzw. Sportgerät in ordnungsgemäßen Zustand beim Vorstand abzugeben. Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Verpflichtung gerät das ausgetretene Mitglied ohne Mahnung in Verzug.

#### 4.6

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtung
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

in den Fällen a)c)d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zugeben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für eine Berufung beträgt 3 Wochen. Die Mitgliederentscheidung ist endgültig.

#### 4.7

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

#### 4.8

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche der o.g. Mitglieder müssen binnen drei Monaten durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### **§5 Beiträge**

#### 5.1

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, in der auch die Höhe anfallender Verwaltungsgebühren zu regeln ist. Erforderlichenfalls kann die JHV beschließen, außerordentliche Beiträge oder Umlagen zu erheben.

#### 5.2

Die Abteilungen können zusätzlich zur Beitragsordnung des Hauptvereins gesonderte Abteilungsbeiträge erheben, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Das Verfahren regeln die Abteilungssatzungen.

### **§6 Organe**

#### 6.1

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (erweiterter Vorstand)

### **§7 Die Mitgliederversammlung**

#### 7.1

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer

- e) Satzungsänderungen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsmäßigen Ausschüssen
- l) Auflösung des Vereins

#### 7.2

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

#### 7.3

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

#### 7.4

Einladungen, Tagesordnung und Tagungsort der Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich per Post oder per e-Mail, sowie auf der Homepage des Vereins.

#### 7.5

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

#### 7.6

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlungen sind:

- a) Protokoll
- b) Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

#### 7.7

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 4.1 a))
- b) vom Vorstand

#### 7.8

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eingegangen sein.

#### 7.9

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in dem alle Anträge und Beschlüsse enthalten sein müssen.

#### 7.10

Zur Jahreshauptversammlung können die Fachverbände und der Landesverband der DJK als Gäste eingeladen werden.

### **§8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

#### 8.1

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Beitragsrückstand sind, haben Stimm- und Wahlrecht.

#### 8.2

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

#### 8.3

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

#### 8.4

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### 8.5

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der Anwesenden beantragt wird.

## **§9 Vorstand**

9.1

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

erweiterter Vorstand: der Vorstand kann Mitglieder für bestimmte Aufgaben benennen, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich sind. Zum Beispiel:

- d) einen Geschäftsführer
- e) einen DJK Beauftragten
- f) einen geistlichen Beirat
- g) einen Zeugwart
- h) einen Pressesprecher
- i) einen Jugendwart

9.2

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat ein Stimmrecht nur für Abstimmungen über das von ihm wahrgenommene Aufgabengebiet.

9.3

Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl zu beauftragen.

9.4

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines bestellten Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.

9.5

Aufgaben der Vorstandsmitglieder :

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der Stellvertretende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf. Er aktualisiert mit dem Geschäftsführer die Mitgliederlisten und kassiert die Beiträge. Die Kasse wird unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

## **§10 Kassenprüfung**

10.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

10.2

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

10.3

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und des übrigen Vorstandes.

## **§11 Ehrenordnung**

11.1

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§12 Auflösung des Vereins**

12.1

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hier für besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, es sei denn, dass der Verein zum Zwecke der Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein aufgelöst wird. Dann fällt sein Vermögen an den neu gegründeten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 13 Austritt aus dem DJK Verband**

13.1

Über den Austritt aus dem DJK Verband entscheidet eine hier für besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§14 Geschäftsordnung**

14.1

Der Verein gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

### **§15 Inkrafttreten**

15.1

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.03.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins SC DJK Roland Borsigwalde beschlossen worden. (Urfassung war vom 08.06.04, ergänzt um die Namensänderung vom 23.04.2007)